

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 31

Artikel: Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rend ein anderes in demselben beinahe gar nichts leiden wird.

Es kommt aber noch ein anderes schwer wiegendes Moment hinzu. Es ist dieses der demoralisende Eindruck, den es auf eine Truppe macht, wenn sie zu einem schwachen Häuslein zusammengeschmolzen, stets ihre erlittenen Verluste vor Augen hat und an sie beständig erinnert wird. Hat Nachschub für Ersatz gesorgt, so wird die Truppe durch allen Abgang nicht demoralisiert werden. Die neu hinzutretenen Elemente wirken belebend und erfrischend auf den Geist.

Sollte es jemand unbekannt sein, daß in vielen neuern Feldzügen am Ende bei einzelnen Truppenkörpern nur mehr $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ der ursprünglich ausgerückten Mannschaft sich befand? Ja es lassen sich Beispiele anführen, wo einzelne Kompagnien und Batterien am Ende eines Feldzuges nicht mehr einen einzigen Mann in ihren Reihen zählten, der bei Beginn des Krieges mit dem Truppenkörper ausmarschiert war.

Sollten wir uns etwa vor solchen Verlusten scheuen? Nein, denn im Krieg bleibt der Erfolg immer nur dem, welcher zäher und ausdauernder ist. Es wäre nutzlos, unserem Militärwesen Opfer zu bringen, wenn wir den Widerstand nicht bis zum Neuersten treiben wollten, denn nur so werden wir die Freiheit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes retten können, wenn diese eines Tages von irgend einem äußern Feind angegriffen wird.

Wenn man die Notwendigkeit, für Ersatz zu sorgen, zugibt, so fragt es sich, woher man diesen nehmen solle.

Hätten wir eine ähnliche Einrichtung wie z. B. in Preußen mit der Ersatz-Reserve, so wäre die Fürsorge in einfacher Weise erledigt. Da dieses aber nicht der Fall ist, so müssen wir auf andere Weise für Ersatz des Abgangs sorgen. Dieses kann am angemessensten auf zwei Arten geschehen. Entweder wir vereinen sämtliche Überzählige, die sich in dem Territorialkreis eines Regiments (um diese Bezeichnung des Entwurfes beizubehalten) befinden und bilden daraus ein Depot, oder aber wir stellen dieses aus der Mannschaft, die eine Anzahl Jahre in dem mobilen Heer eingeteilt war, zusammen. Wir bilden so eine Reserve, welche bei einem Aufgebot, wie die Truppen ausmarschieren, zwar einberufen wird, doch nur, um sich unter der Leitung der Instruktoren und geeigneter Offiziere einzubüben und nach Erforderniß als Ersatz des Abgangs verwendet zu werden.

(Fortschung folgt.)

Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres.

(Fortschung.)

Ein flüchtiger Blick auf die Aufgabe der Organisation zeigt uns, was Alles der Wirkungskreis des Organisators umfaßt.

Perizonius in seinem bekannten Lehrbuch der Taktik sagt:

Die Organisation des Heeres wird durch den Kriegsherrn und seine höchste Militärbehörde, das Kriegsministerium, angeordnet, durchgeführt und geändert, sofern Veränderungen und Fortschritte im Kriegswesen, die Erfahrungen neuer Kriege oder auch Staatsrücksichten eine Neorganisation notwendig machen.

Die Heeresorganisation hat zu bewirken:

1. Beschaffung der Truppen, indem zunächst Menschen aufgebracht werden müssen, was entweder durch allgemeine Wehrpflicht oder durch Werbung oder endlich auf Grund des Militärsystems geschieht. . . .

Sind die Menschen aufgebracht, so müssen dieselben ausgerüstet, bewaffnet, sowie theoretisch und praktisch für den Krieg ausgebildet werden. . . .

2. Formation der Truppen, d. h. die so gewonnenen Truppen müssen zunächst in kleine Abtheilungen zusammenge stellt und diese wieder zu immer größeren Körpern vereinigt werden. Ferner muß für Befehligung derselben durch Heranbildung der Offiziere und Unteroffiziere gesorgt werden.

3. Erhaltung der Truppen, sowohl hinsichtlich ihres Bestandes durch Ersatz und Ergänzung, als auch ihrer guten Beschaffenheit und Kriegstüchtigkeit, durch Sorge für dieselben in physischer, moralischer und intellektueller Beziehung (Verpflegung, Medizinalwesen, Disziplin, Militärbildungswesen u. s. w.) verbunden mit der erforderlichen taktischen Übung. — Hierher gehört ferner: die Sorge für das vorhandene, sowie der Ersatz des verbrauchten Materials.

Endlich hat die Organisation den Übergang auf den Kriegsfuß (Mobilmachung und Annahme der Kriegsformation) so zu regeln, daß derselbe in kürzester Zeit erfolgen kann.

Zu diesen kurz skizzierten Funktionen des Kriegsministers als Organisator kommt noch die ganze künstliche Vorbereitung des Kriegsschauplatzes (die Anlage von Befestigungen, verschanzten Stellungen, Brückenköpfen, Sperrorts, von neuen Eisenbahnen, Straßen u. s. w.).

Wir sehen alle militärischen Wissenschaften (Organisationslehre, Taktik, Strategie, Waffenlehre, Artillerie- und Generalstabswissenschaft, Pionierdienst, permanente Befestigung, Militär-Ökonomie, Kartographie u. s. w.) in den Wirkungskreis des Kriegsministers hereingreifen.

Wer nicht der bewundernswerten Ansicht ist, daß Jeder dasjenige am besten kenne, wovon er die geringsten Kenntnisse habe, der wird unsere Ansicht theilen, daß der Kriegsminister ein sehr gebildeter Militär, von umfassenden militärischen Kenntnissen sein müsse.

Man hat schon viel darüber gelacht, weil Marshall Leboeuf, ein alter Troupier und praktischer Soldat, dem aber die militärischen Kenntnisse zum Kriegsminister abgingen, bei Beginn des Feldzuges 1870 fröhlich erklärte, daß an den Kriegsrüstungen auch nicht ein Kamashenknopf fehle!

Doch an wem lag der größere Fehler? Daran, daß Leboeuf eine Stellung annahm, der er nicht gewachsen war, oder an der Regierung, die Leboeuf

das Kriegsministerium (welches außer Talent auch militärische Kenntnisse erfordert) übertrug?

Die Regierung, welche Leboeuf zu ihrem Vertreter ernannte und ihm Funktionen übertrug, die seine Kräfte überstiegen, stellte sich selbst das ärgerliche Urteil des Kriegszeugnis aus. So wie in Frankreich wird es sich in jedem Staat unter ähnlichen Verhältnissen verhalten.

Wie soll ein Mann, welcher nicht von Allem, was der Krieg erfordert, genau unterrichtet ist, überhaupt beurtheilen können, ob Rüstungen ausreichend oder unvollständig sind?

Wenn man eine Maschine konstruiren will, so nimmt man einen Maschinen-Ingenieur, um solche zu entwerfen und einzurichten, nicht aber einen Schreiner oder Professor der Philosophie; ebenso zur Einrichtung der Kriegsmaschine, des Heeres, braucht man einen wissenschaftlich gebildeten und erfahrenen Militär, nicht aber einen Staatsanwalt, Doktor der Medizin oder Theologie.

Wenn man es aber schon für gut findet, einem solchen die Arbeit zu übergeben, so wird man allerdings gut thun, demselben einen erfahrenen Gehülfen an die Seite zu geben. Dieser wird allerdings wenig nützen können, wenn der Chef beschränkt und eigenförmig ist und sich nicht will belehren lassen.

Statt Alles auf eine Person, die des Adjunkten des Militär-Departements zu stellen, der doch schon vermöge seiner Stellung nicht mit Nachdruck auftreten kann, schiene es zweckmässiger und unsern republikanischen Einrichtungen entsprechender, die Funktion des Adjunkten des Militär-Departements und Chef des Personellen einer militärischen Commission von mehreren Mitgliedern zu übertragen.

Dieses würde zugleich einem sehr großen bisher bestandenen Nebelstande abhelfen.

Bei uns hat man bis auf die neueste Zeit, gerade den Männern, bei welchen man die meiste Fachkenntniß vorauszusehen berechtigt war, keinen Einfluß auf das Militärwesen eingeräumt. Wir haben eine Anzahl höherer Offiziere, Divisionäre, welche man bei keiner militärischen Frage um ihre Ansicht befragt hat. Sollten die Männer, welche man an die Spitze der Armee gestellt hat, nicht gerade die geeignetesten sein, bei wichtigen militärischen Angelegenheiten mit ihren Erfahrungen und Kenntnissen an die Hand zu gehen?

Wer soll sich bei uns noch die Mühe nehmen, sich mit Kriegswissenschaften zu befassen, ihnen Zeit und Geld zu opfern, wenn nicht die, welche etwas gelernt und Erfahrung gesammelt haben, sondern die, welche sich von Allem was Militär betrifft fernhalten (wahrscheinlich in Folge höherer Inspiration), für besonders befähigt gehalten werden, über Alles das zu urtheilen, von welchem eines Tages die Ehre und Schmach des Schweizernamens abhängen kann.

So sehr uns die zufällige Zusammensetzung des Bundesrathes in diesem Augenblick Vertrauen einflößt, so sehr wir überzeugt sind, daß gegenwärtig das militärische Interesse gewahrt werde, so halten wir doch die bestehende Einrichtung (da es sich eben

um eine Einrichtung und nicht um Personen handelt) für mangelhaft.

Es möchte nothwendig sein, dem Bundesrath die Funktion eines Kriegsministers zu übertragen, so lange der Bund mit den Kantonen über ihre Leistungen unterhandeln mußte. Jetzt, wo er entschiedener auftreten, befehlen kann und eine den Anforderungen des Krieges besser entsprechende Organisation ermöglicht ist, würde es angemessener scheinen (da der Bundesrath ohnedies größtentheils die Funktionen eines Kriegsherrn versieht), entweder ein selbstständiges Kriegsministerium unter Oberaufsicht des Bundesrathes zu ernennen oder einer Militärkommision (einem sog. Kriegsrath) die Verwaltung und Leitung der Militärangelegenheiten anzuvertrauen.

Sollte man sich neber für einen Kriegsminister noch selbstständigen Kriegsrath entschließen können, was im Interesse des Militärwesens zu bedauern wäre, so ließen sich schon dadurch nützliche Resultate erzielen, wenn man dem Militär-Departement einen Kriegsrath, bei welchem der Chef des Departements den Vorsitz führt, als Berater beiordnen würde. Dadurch würden unsere Militär-Institutionen eine Stabilität erhalten, welche wir jetzt an ihnen vermissen. Doch diese Stabilität ist eine wesentliche Bedingung der Solidität der Militär-Einrichtungen; erst durch die Dauer der Zeit erwähnt diesen die volle Kraft.

Personen wechseln, Einrichtungen bleiben; mit ersteren ändert oft das System. Dieses ist im Militärwesen nachtheilig. Warum sollte man dem steten Wechsel nicht so viel als möglich vorzubürgen suchen.

Doch welches ernste Bedenken können wir gegen eine Einrichtung haben, welche mit unseren politischen Institutionen so sehr im Einklang steht.

Wie wir im Staate nicht Alles von der Entscheidung eines Einzelnen abhängig machen, so scheint es auch im Militärwesen vortheilhafter, wichtige Gegenstände von Mehreren berathen zu lassen, bevor man dieselben dem Kriegsherrn zur Entscheidung vorlegt.

Dass es nur vortheilhaft sein kann, wenn die Leute, welche die Vorberathung pflegen sollen, von der Sache etwas verstehen, kann man füglich nicht für eine aristokratische Ansicht halten.

Warum sollen wir uns scheuen einen Kriegsrath aufzustellen, wenn nicht nur die meisten großen Staaten, sondern selbst die Türkei (wo doch das persönliche Regiment am ausgeprägtesten zur Geltung kommt) einen solchen für nothwendig und nützlich erachtet hat.

Aus der Zusammensetzung des Bundesrathes ergibt sich, daß dieser keine geeignete Behörde ist, die Funktionen eines Kriegsministers zu versehen.

Schon bei dem Umstand, daß ihm die Bundesversammlung den größten Theil der kriegsherrlichen Rechte übertragen hat, scheint eine Trennung bedingt.

Würde man den Chef des Militär-Departements blos als Referent über das Militärwesen betrachten, so würde er ungefähr dieselbe Stellung einnehmen,

wie die andern Bundesräthe. So wie es jetzt ist, hat er eine ohne allen Vergleich wichtigere, muß aber auch unter der Last der Geschäfte beinahe erdrückt werden.

Die meisten dem eidg. Militär-Departement durch das Gesetz von 1850 überbundenen Funktionen könnten von einem Kriegsrath, der nöthigen Falles für alle speziell technischen und administrativen Fragen besondere Kommissionen zu ernennen hätte, besorgt werden.

Ein Blick auf die dem Militär-Departement übertragenen Geschäfte wird uns dieses bestätigen. Nach Art. 115 hat es das eidg. Militärdepartement vorzuberathen*) und zu besorgen:

Die Organisation des Wehrwesens überhaupt; die Anordnung und Beaufsichtigung des militärischen Unterrichts; die Überwachung der den Kantonen obliegenden Pflichten und Leistungen, die Fürsorge für Vervollkommnung des Wehrwesens und der Vertheidigungsmittel, Anschaffung, Aufbewahrung und Unterhaltung des Kriegsmaterials, Herstellung und Beaufsichtigung der Befestigungsarbeiten, die Überwachung der topographischen Arbeiten, die Wahlvorschläge für den eidg. Stab, Ausfertigung der Marschrouten für die aufgebotenen Truppen bis zum Einrücken in die Linie.

Der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrat als Behörde aus.

Letzterer wird (nach Art. 106—114) übertragen: Leitung und Beaufsichtigung der eidg. Militär-Organisation, Kenntniß vom Stande und der Beschaffenheit der personellen und materiellen Streitmittel, Treffen der eidg. Wahlen, Anordnung für den Militär-Unterricht, Entwurf der Reglemente, Durchführung der Militär-Organisation, Vollzug der Bundesbeschlüsse für Auffstellung der Armee, Besorgung von Allem, was auf Aufgebot, Ablösung und Entlassung der Truppen Bezug hat; der Bundesrat übt die Rechte und Pflichten des Oberbefehlshabers aus, wenn kein solcher bestellt ist. Der Bundesrat entscheidet über Besoldung, Vergütung, Einquartirung, Verpflegung, Requisition und Transportmittel und andere Leistungen.

Es sind dieses etwas viele Verrichtungen und Aufgaben, die einer Behörde, welche nicht aus Militärs zu bestehen braucht, überbunden sind. Doch selbst wenn sie aus solchen bestehen würde, wäre das Gesetz nicht angemessen.

Schon der Umstand, daß Vorschlag und Entscheidung von der nämlichen Behörde ausgehen, ist zum mindesten sehr befremdend.

Da das Gesetz (und auch die Bundesverfassung) das Beziehen von Sachverständigen vorsieht, so wäre Errichtung eines Kriegsrathes von jeher gesetzlich ermöglicht und durch den militärischen Vortheil dringend geboten gewesen.

Der Bundesrat, welchem das Militär-Departement übertragen ist, würde Namens der Militär-Kommission oder des Kriegsrathes dem Kriegsherrn referiren und sich bei der Berathung betheiligen.

Kriegsherr und Chef des Militär-Departements würden durch den Kriegsrath in militärischen Dingen eine Unabhängigkeit erhalten, die nicht gering anzuschlagen sein dürfte. Sie würden mancher Rücksicht entbunden, die sie jetzt zu nehmen gedenkt sind und die dem Militärwesen nicht gerade zum Vortheil gereicht.

(Fortschung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Protokoll

über die unter dem 21. Juli auf Veranlassung der Militärdirektion des Kantons Zürich stattgehabten Konferenz einer Anzahl Vertreter der Militärbehörden der Ost- und Mittelschweiz bezüglich Besprechung einiger Punkte des Entwurfes der schweizerischen Militärorganisation, die freizell das Verhältniß der Kantone zum Bunde betreffen.

Anwesend waren die Herren:

Oberstleutnant Imhof, Militärdirektor des Kantons Aargau;

Wynsiorf, " " " Bern;

Graf, " " " Baselland;

Commandant Schuler, Präsident der Militärkommission des Kantons Glarus;

Kantonsobrist von Salis, Militärvorstand des Kantons Graubünden;

Oberstleutnant Bell, Militärdirektor des Kts. Luzern;

Landammann Suter, " " " Schwyz;

Regierungsrath Bachmann, " " " Schaffhausen;

Heutschi, " " " Solothurn;

Braun, " " " Thurgau.

Vom Kanton Zürich waren anwesend:

Der Militärdirektor: Herr Regierungsrath Oberst Hertenstein und dessen Stellvertreter: Herr Regierungsrath Walder, welch' letzterem einstimmig das Präsidium der Versammlung übertragen wurde.

Die Versammlung beschließt, der betreffenden Kommission der eidgenössischen Nähe folgende Meinungsausserung über die fraglichen Punkte des in Behandlung liegenden Entwurfes kund zu lassen.

I. Wehrpflicht. Art. 2. litt. b.

Außer den Beamten der eidgenössischen und kantonalen Zeughäuser sollen auch die Beamten der kantonalen Kommissariate während der Dauer ihres Amtes von der Wehrpflicht enthoben werden, weil dieselben in der Folge nicht entbehrlich werden, sondern ein an sich ausgedehnteres Arbeitsfeld erhalten.

Art. 2. litt. c.

Es sollten hier nur diejenigen Angestellten der Eisenbahnunternehmungen zu verstehen sein, welche mit freiem Gehalt angestellt sind, um das Bestreben nach zu großer Ausdehnung der Dienstbefreiung Seiten der Eisenbahngesellschaften zu verhüten.

Die Kantone sollten dazu berechtigt sein, ihre militärischen Organe, wie Bezirkskommandanten, Sektionschefs &c., wenn nicht ganz frei vom effektiven Dienst zu machen, doch in die Landwehr zu versetzen.

II. Abtheilungen und Waffengattungen des Bundesheeres. Art. 10.

Die Limitierung der Milizklassen genau nach den Jahrgängen je zu zwölf, erscheint, wenn auf kompletten Bestand der taktischen Einheiten durchgehend gehalten werden soll, nicht ausführbar und würde daher der Ausführung des Lemma 1 des Art. 21 entgegenstehen, da sich bei den späteren Jahrgängen immer mehr Abgänge zeigen, als bei den früheren.

III. Rekrutirung. Zu Art. 15.

Die nur vorübergehend in den Kantonen Anwesenden sollten nicht da zum Dienst verhalten werden, wo sie sich beim Austritt ihres 20. Altersjahres momentan befinden, sondern im Heimatkanton, beziehungsweise am Wohnorte ihrer Eltern ihre Wehrpflicht erfüllen, indem dadurch zahllose Mutationen vermieden würden.

*) Mit wem vorzuberathen, ist nicht gesagt.